

Legasthenieerlass

Synopse

der Fassungen

von 2008 und 2013

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 27. Juni 2008 – III 316 – 321.01-20 (NBI.MBF.Schl.-H. 2008 S. 226)

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313 (NBI. MBK. Schl.-H. 2013 S. 179)

1 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf; die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). Zu den Aufgaben der Schule gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als einen Förderanlass wahrzunehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen und den internen schulischen Umgang damit zu regeln. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen)
Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen der allgemein bildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren. Für den Bereich der berufsbildenden Schulen gilt dieses für die berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 88 Abs. 5 SchulG), die Berufsfachschule sowie das Berufliche Gymnasium.

1.1.2 Fördermaßnahmen

Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem

1 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf; die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). Zu den Aufgaben der Schule gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als einen Förderanlass wahrzunehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen und den internen schulischen Umgang damit zu regeln. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen)
Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen und Schularten der allgemein bildenden **und berufsbildenden** Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren.

1.1.2 Fördermaßnahmen

Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem

Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.

1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I sowie für die berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 88 Abs. 5 SchulG) und die Berufsfachschule I der berufsbildenden Schulen. In der Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Gymnasiums finden die Bestimmungen des Notenschutzes Anwendung für die Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.- H. S. 189) zur Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Bildungsabschluss verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung erfolgte Leistungsbewertungen in der Jahrgangsstufe 10 sind nachträglich den Vorgaben des Erlasses anzupassen.

2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

(Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren.

Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere:

Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Zulassen von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin/der Schulleiter ein

Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden.

Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der gymnasialen Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus.

Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.

1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I und II sowie für alle Schularten der berufsbildenden Schulen.

2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

(Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren.

Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere:

Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Zulassen von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin/der Schulleiter ein

Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden.

Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der gymnasialen Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus.

2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz
Besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erfordern die Zusammenarbeit und den beständigen Austausch zwischen Schule, Schülerin/Schüler und den Eltern als wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess. Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin und des Schülers bei.

2.2.1 Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und in der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lernstörungen im Lesen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch die Lehreraus- und -fortbildung soll Themen wie Früherkennung von Lernstörungen und Fördermaßnahmen beinhalten. Übungen und Hilfen für einzelne Kinder setzen an der Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers an und werden nach dem Leistungsvermögen differenziert direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen. Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von einer dafür qualifizierten Lehrkraft in enger Absprache mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführt werden. Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, soll die Lehrkraft den Rat des zuständigen Förderzentrums einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können. Andernfalls wird ein Lernplan erstellt.

2.2.2 Jahrgangsstufe 3

2.2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter

2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz
Besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erfordern die Zusammenarbeit und den beständigen Austausch zwischen Schule, Schülerin/Schüler und den Eltern als wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess. Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin und des Schülers bei.

2.2.1 Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und in der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lernstörungen im Lesen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch die Lehreraus- und -fortbildung soll Themen wie Früherkennung von Lernstörungen und Fördermaßnahmen beinhalten. Übungen und Hilfen für einzelne Kinder setzen an der Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers an und werden nach dem Leistungsvermögen differenziert direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen. Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von einer dafür qualifizierten Lehrkraft in enger Absprache mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführt werden. Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, soll die Lehrkraft den Rat des zuständigen Förderzentrums einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können. Andernfalls wird ein Lernplan erstellt.

2.2.2 Jahrgangsstufe 3

2.2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter

Umständen erfolgreicher sein.

2.2.2.2 Der Lehrplan der Grundschule macht grundsätzliche Aussagen zur Funktion von Klassenarbeiten und stellt vielfältige Möglichkeiten von Lernerfolgskontrollen dar. Er sieht differenzierte Diktate, Selbstkontrollmöglichkeiten sowie themenorientierte, vielfältige individuelle Vorübungen vor. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind die Vorgaben des Lehrplans im Rahmen eines differenzierten diagnostischen Prozesses individuell und besonders sorgfältig umzusetzen. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtigt und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen. Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. Ä.).

2.2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen und dem Notenschutz herausgenommen werden.

2.2.3 Jahrgangsstufe 4

2.2.3.1 Die in den Tz. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen und der Notenschutz werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.

2.2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche einzuleiten. Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) im Sinne des Erlasses liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte

Umständen erfolgreicher sein.

2.2.2.2 Der Lehrplan der Grundschule macht grundsätzliche Aussagen zur Funktion von Klassenarbeiten und stellt vielfältige Möglichkeiten von Lernerfolgskontrollen dar. Er sieht differenzierte Diktate, Selbstkontrollmöglichkeiten sowie themenorientierte, vielfältige individuelle Vorübungen vor. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind die Vorgaben des Lehrplans im Rahmen eines differenzierten diagnostischen Prozesses individuell und besonders sorgfältig umzusetzen. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtigt und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen. Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. Ä.).

2.2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen und dem Notenschutz herausgenommen werden.

2.2.3 Jahrgangsstufe 4

2.2.3.1 Die in den Tz. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen und der Notenschutz werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.

2.2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche einzuleiten. Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) im Sinne des Erlasses liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte

Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu Grunde zu legen.

Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu Grunde zu legen.

2.2.3.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (siehe Formblatt Anlage 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit. Liegt bereits ein von einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.

2.2.3.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (siehe Formblatt Anlage 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit. Liegt bereits ein von einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.

2.2.3.4 Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt danach eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Tz. 2.2.3.2 Satz 2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid (Anlage 3 a) an die Eltern. Kann eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung (Anlagen 3 b oder 4) zusammen mit der Erstaufbereitung des Untersuchungsberichts. Die Schule informiert die Eltern gemäß Formblatt Anlagen 3 a bzw. 5.

2.2.3.4 Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt danach eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Tz. 2.2.3.2 Satz 2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid (Anlage 3 a) an die Eltern. Kann eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung (Anlagen 3 b oder 4) zusammen mit der Erstaufbereitung des Untersuchungsberichts. Die Schule informiert die Eltern gemäß Formblatt Anlagen 3 a bzw. 5.

2.2.4 Ab Jahrgangsstufe 5

2.2.4 Ab Jahrgangsstufe 5

2.2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Vor allem in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe sind daher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 2.2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern **an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen** tritt, wenn die Schule eine

2.2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Vor allem in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe sind daher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 2.2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern **an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen** tritt, wenn die Schule eine

Anerkennung nicht aussprechen kann, das für Bildung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.

Anerkennung nicht aussprechen kann, das für Bildung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.

2.2.4.2 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die Fremdsprachen einbeziehen, wenn dies notwendig ist.

2.2.4.2 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die Fremdsprachen einbeziehen, wenn dies notwendig ist.

2.2.4.3 Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche wird Notenschutz gemäß Tz. 2.2.2.2 Absätze 2 und 3 gewährt. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur. Notenschutz wird so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden.

2.2.4.3 Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche wird Notenschutz gemäß Tz. 2.2.2.2 Absätze 2 und 3 gewährt. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur. Notenschutz wird so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden. **Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.**

2.2.5 Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, Berufliches Gymnasium und Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen

In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, des Beruflichen Gymnasiums und der Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten, Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz entsprechend Tz. 2.2.4.3 festgestellt hat, dass durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt worden sind. Wie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1) setzt auch die zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen nach dieser Textziffer die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I voraus.

Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen.

Die zurückhaltende Gewichtung ist gern. Tz. 3.1 auf dem Zeugnis zu vermerken.

3 Zeugnisvermerke und Bewertung

3.1 Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“

3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.

4.2 Eltern, deren Kinder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.

4.3 Zur Durchführung der Untersuchung muss jede

3 Zeugnisvermerke und Bewertung

3.1 Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet **bis zum Ende der Sekundarstufe I:** „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“ **Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, das Berufliche Gymnasium und die Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“**

3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.

4.2 Eltern, deren Kinder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.

4.3 Zur Durchführung der Untersuchung muss jede

Schule mindestens eine für den Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche besonders fortgebildete Lehrkraft (Fachkraft LRS) benennen. Kleinere benachbarte Grundschulen können im begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit einer anderen Grundschule eine Fachkraft LRS benennen. Die Fachkraft LRS arbeitet mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem Schulpsychologischen Dienst eng zusammen. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der Lese-Rechtschreib-Schwäche soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Das IQSH bietet regionale Fortbildungsveranstaltungen sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungslehrgänge zur Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwäche an.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Dieser Erlass tritt am 1. August **2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)“ des Kultusministers vom 20. September 1985 – X 330- 518.12 – 5- (NBI. KM. Schl.-H. S. 250) außer Kraft.

5.2 Dieser Erlass tritt am **31. Juli 2013** außer Kraft.

Schule mindestens eine für den Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche besonders fortgebildete Lehrkraft (Fachkraft LRS) benennen. Kleinere benachbarte Grundschulen können im begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit einer anderen Grundschule eine Fachkraft LRS benennen. Die Fachkraft LRS arbeitet mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem Schulpsychologischen Dienst eng zusammen. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der Lese-Rechtschreib-Schwäche soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Das IQSH bietet regionale Fortbildungsveranstaltungen sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungslehrgänge zur Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwäche an.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Dieser Erlass tritt am 1. August **2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 27. Juni 2008 - III 316 - 321.01-20 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 226) außer Kraft.

5.2 Dieser Erlass tritt am **31. Juli 2018** außer Kraft.

Paragraf®, Schulrecht für Schleswig Holstein
www.schulrecht-sh.de

© ZI_SOFT_KIEL, 2013